



Corona-Newsletter

für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste

11. Ausgabe, 5. Januar 2021

Sie, Ihre Bewohner, Patienten und Angehörige haben nun die Weihnachtsfeiertage und hoffentlich auch den Jahreswechsel gut und gesund hinter sich gebracht. Noch Ende letzten Jahres wurde mit dem Impfen in Pflegeeinrichtungen begonnen.

Sicher warten Sie nun ungeduldig darauf, wann Ihre Einrichtung/Ihr Dienst an der Reihe ist.

Corona-Impfungen

In Sachsen erfolgt die Organisation über das DRK und die KVS. Wir haben als Gesundheitsamt keinen Einfluss auf die konkreten Abläufe. Dennoch möchten wir Sie in der Vorbereitung auf diesen Termin unterstützen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 21. Dezember 2020 bundesweit einheitliche Aufklärungs- und Einwilligungsunterlagen bereitgestellt.

Dazu gehören:

- ein Aufklärungsmerkblatt zur Schutzimpfung
- Informationen rund um die Corona-Schutzimpfung
- der Einwilligungsbogen Coronaschutzimpfung
- ein Infopapier Impfzentren
- ein Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte im Patientengespräch
- ein Ersatzformular zur Dokumentation der Impfung, wenn kein Impfausweis vorhanden ist

In Ihren Einrichtungen werden Sie aktiv die Formulare 1 (Aufklärungsmerkblatt zur Schutzimpfung gegen Covid 19) und 2 (Informationen rund um die Corona-Schutzimpfung) sowie 3 (Einwilligungsbogen Coronaschutzimpfung) benötigen. Diese können Sie proaktiv an Ihre Bewohner und deren Angehörige bzw. rechtliche Betreuer ausgeben. Auch das Infopapier über Impfzentren können Sie den Angehörigen als Information für

deren mögliche Impfungen mitgeben. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Informationen rasch auch den rechtlichen Betreuern zur Verfügung gestellt werden und deren Zustimmung bei nicht einwilligungsfähigen Betroffenen zum Zeitpunkt der Impfung vorliegt.

Die beiden letzten Formulare sind den in Ihrer Einrichtung impfenden Ärzten vorbehalten. Wir stellen Ihnen diese vorsorglich zur Verfügung.

Im Aufklärungsmerkblatt wird unter anderem erläutert, um welchen Impfstoff es sich handelt, welche Impfreaktionen oder Impfkomplikationen auftreten können und wie sich geimpfte Personen nach der Injektion verhalten sollen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der ausreichende Impfschutz erst sieben Tage nach der zweiten Impfung beginnt und nach derzeitigem Kenntnisstand etwa 95 von 100 geimpften Personen vor einer Erkrankung geschützt sind. Deshalb sei es trotz Impfung notwendig, sich und die Umgebung zu schützen, indem die AHA+A+L-Regeln beachtet würden (Ärzteblatt 28. Dezember 2020).

Folgende Dinge können Sie entsprechend vorbereiten:

- Austeilung der Informationsmaterialien an Bewohner, Personal, Angehörige.
- Abfrage der Impfbereitschaft/Feststellen der Personenanzahl zu Impfender (Personal/Bewohner)
- Überlegungen zu den für das Impfen zu nutzenden Räumen in Ihrer Einrichtung (Vorbereitungsraum für Impfpersonal, Impfraum, Wartebereich unter Beachtung der Abstände, Terminmanagement)

Aus den Empfehlungen für die Organisation und Durchführung von Impfungen gegen SARS-CoV-2 geht unter Punkt 13 – Beobachtung der geimpften

Personen, noch folgende Aufgabe hervor, die Sie in Ihrem Team fachlich und organisatorisch besprechen müssen. Wir empfehlen Ihnen das Verfahren konkret mit dem in Ihrer Einrichtung impfenden Arzt abzustimmen.

Auszug:

„Beobachtung des allgemeinen Gesundheitsstatus, in Pflegeeinrichtungen z. B. durch Pflegepersonal

- Die Beobachtung von Impffolgen wird durch das Personal der Einrichtungen erfolgen (müssen). Hierbei handelt es sich nicht immer um pflegerisches Fachpersonal. Daher sollte den Einrichtungen Informationsmaterial zur Verfügung gestellt werden, um alle Mitarbeitenden für mögliche Symptome unerwünschter Wirkungen der Impfung zu sensibilisieren. Außerdem muss klar benannt werden, wie der Informationsfluss bei beobachteten Impffolgen zu erfolgen hat.
- bei Verdacht auf unerwarteten Nebenwirkungen oder Symptomatik ggf. Benachrichtigung des „Heim-“ bzw. Hausarztes, Meldung der Nebenwirkung beim Paul-Ehrlich-Institut und gegebenenfalls Eintrag in PEI-Nebenwirkungs-monitoring-APP (sofern Smartphone/App-kompatibles Telefon vorhanden)“

Besuche

Pflegeheim darf Besuch ohne Schnelltest verweigern (Ärzteblatt 28. Dezember 2020)

Mit Bezug auf unseren letzten Newsletter, der sich mit den Besuchsregelungen beschäftigte, möchten wir Sie auch diesbezüglich mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Aachen auf dem Laufenden halten.

„Ein Pflegeheim darf Besucher nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Aachen zurückweisen, wenn diese einen Schnelltest verweigern. Das Gericht gab nach eigenen Angaben vom vergangenen Mittwoch einem entsprechenden Eilantrag eines Pflegeheims aus Würselen statt.

Das Pflegeheim hatte sich mit dem Antrag gegen eine Regelung in der Allgemeinverfügung „Pflege und Besuche“ des Gesundheitsministeriums in Nordrhein-Westfalen gewandt. Nach Angaben des Gerichts sieht die Regelung im Gegensatz zu ihrer bis zum 20. Dezember geltenden Fassung vor,

dass einem Besucher, der einen Coronaschnelltest ablehnt, der Besuch deshalb nicht verweigert werden darf (Ärzteblatt 28. Dezember 2020).“

Im nächsten Newsletter werden wir nochmals Hygieneregeln thematisieren. Wir werden auch gern wieder Ihre Fragen aufgreifen.

Alles Gute für Sie, Ihre Familien und die von Ihnen betreuten Patienten und Bewohner!

Dr. Frank Bauer

Amtsleiter
Gesundheitsamt